



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Behinderten- und Rehabilitationsportverband Brandenburg e.V. (BSB). Sie wird von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des BSB gebildet und vertritt die Interessen aller jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Die Sportjugend ist die jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im BSB. Sie tritt für deren Interessen ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.
2. Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral.
3. Sportjugend ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet.
4. Die Sportjugend vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.
5. Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
6. Die Sportjugend verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Sportjugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die Sportjugend wendet sich gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und Prävention jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.
8. Die Sportjugend setzt sich für einen fairen Sport und gegen jegliche Leistungsmanipulation ein.
9. Die Sportjugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller jungen Menschen ein. Darüber hinaus setzt sie sich auch für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Die Sportjugend ermöglicht durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsvereine den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen zu nutzen.
2. Die Sportjugend will neben dem Üben und Trainieren ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.
3. Die Sportjugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen.



Behinderten- und Rehabilitationsportverband Brandenburg e.V.

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport

BSB e.V. • Dresdener Straße 18 • 03050 Cottbus

4. Sie will durch zeitgemäße Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterstützen.
5. Die Sportjugend fördert die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen und sucht die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Sportorganisationen.
6. Die Sportjugend beachtet den Kinder- und Jugendschutz.

§4 Organe der Sportjugend

Organe der Sportjugend sind:

Jugendausschuss unter Vorsitz des Jugendwartes, der stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des BSB ist.

§5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird unter Beachtung der Satzung des BSB gebildet.
2. Der Jugendausschuss muss bei der Mitgliederversammlung oder dem Verbandstag des BSB Rechenschaft ablegen.
3. Der Jugendausschuss plant und gestaltet selbstständig seine sportliche und allgemeine Jugendarbeit und verfügt eigenständig über finanzielle Mittel.
4. Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Jugendwart

1. Der Jugendwart wird vom Verbandstag des BSB gewählt. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des BSB. Seine Amtszeit endet mit der des Präsidiums.
2. Als Jugendwart kann gewählt werden, wer Mitglied eines Vereines im BSB ist.
3. Tritt der gewählte Jugendwart zurück oder wird des Amtes enthoben, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Der Nachfolger bleibt bis zum nächsten Verbandstag im Amt.

§7 Arbeitsweise des Jugendwartes

1. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSB.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend nach außen und innen.
3. Der Jugendwart ist Ansprechpartner für die Brandenburgische Sportjugend (BSJ) sowie die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) und sucht die Zusammenarbeit mit diesen sowie öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
4. Der Jugendwart leitet die Arbeit des Jugendausschusses.
5. Der Jugendwart arbeitet im Rahmen seiner Tätigkeit in folgenden Aufgabenfeldern:
 - außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,



Behinderten- und Rehabilitationsportverband Brandenburg e.V.

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport

BSB e.V. • Dresdener Straße 18 • 03050 Cottbus

- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung

Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Jugendwarts und des Jugendausschuss kann einen hauptberuflichen Mitarbeiter vom Präsidium des BSB beauftragen. Der hauptberufliche Mitarbeiter arbeitet im Auftrag und nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums, des Jugendwartes und des Geschäftsführers des BSB.

§ 8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Präsidiumsbeschluss vom 24.11.2017 in Potsdam in Kraft.